

Briefwahlvorstand (Nummer und ggfs. Name)

Gemeinde

Landkreis

Stimmkreis

Wahlkreis

Briefwahlvorstand für die Gemeinden
(nur ausfüllen, wenn für mehrere Gemeinden ein gemeinsamer Briefwahlvorstand gebildet wurde)

Diese Wahl Niederschrift ist bei Nr. 5.5 von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Mitglieder die Einhaltung der Vorgaben dieser Niederschrift.

Zutreffendes bitte mit dokumentenechtem Stift ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen.

WAHLNIEDERSCHRIFT/ Briefwahl

für die Landtagswahl am 08. Oktober 2023

1. Wahlvorstand

Zur Landtagswahl waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion*
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellvertretender Wahlvorsteher und Beisitzer
3.			als Schriftführer und Beisitzer
4.			als stellvertretender Schriftführer und Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher die folgenden Stimmberechtigten zu Mitgliedern des Wahlvorstands und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amts und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

* **Bemerkung:** Bei den Begriffen „Wahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“ und „Stellvertreter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen für Wahlorgane, unabhängig von Ihrem Geschlecht (m/w/d).

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

Uhr Minuten.

Er wies die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amts und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne(n)

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne(n) in ordnungsgemäßigem Zustand befand(en) und leer war(en).

Zahl der Wahlurnen für die Landtagswahl

Zahl der Wahlurnen für die Bezirkswahl

Sodann wurde(n) die Wahlurne(n)

☐ versiegelt.

☐ verschlossen; Der Wahlvorsteher nahm den/die Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde, ggf. geordnet nach den auf Seite 1 dieser Niederschrift angegebenen Gemeinden,

Zahl Wahlbriefe

☐ eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,

☐ Zahl Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,

☐ Zahl Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen),

übergeben worden sind.

Die in dem/den Verzeichnis(sen) der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis(sen) aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Ein Beauftragter der Gemeinde überbrachte

☐ keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe.

☐ um Uhr Minuten

weitere Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.

Die Gesamtzahl (Nr. 2.3 + Nr. 2.4) der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug demnach

Wahlbriefe

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Öffnung

Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und die Stimmzettelumschläge und übergab sie dem Wahlvorsteher.

2.5.2 Beanstandung von Wahlbriefen

Der Wahlvorstand hat gegen

☐ keinen Wahlbrief Bedenken erhoben. Nachdem weder der Wahlschein noch die Stimmzettelumschläge zu beanstanden waren und die Stimmabgabe auf dem Wahlschein angekreuzt (Kästchen L für die Landtagswahl und B für die Bezirkswahl) worden ist, wurden die Stimmzettelumschläge getrennt nach Landtagswahl und Bezirkswahl ungeöffnet in die jeweilige Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt (weiter bei Abschnitt 3).

☐ insgesamt Wahlbriefe Bedenken erhoben.

2.5.3 Zurückweisung von Wahlbriefen

Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss des Wahlvorstands zurückgewiesen

Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein weißer Stimmzettelumschlag beigelegt war

Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der weiße Stimmzettelumschlag verschlossen war,

Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere weiße Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

Wahlbriefe, weil kein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

Wahlbriefe, weil ein weißer Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat,

Wahlbriefe insgesamt	08
-----------------------------	-----------

Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Wahlniederschrift Bezirkswahl V1a Bz beigelegt.

Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist **nicht** unter Abschnitt 4 Kennbuchst. „B“ (Wähler) oder „C“ (ungültige Stimmen) einzutragen.

2.5.4 Zulassung von Wahlbriefen

Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

- ☐ Nein.
- ☐ Ja. Es wurden insgesamt Wahlbriefe zugelassen und entsprechend 2.5.2 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser nach Auswertung der Landtagswahl der Wahl Niederschrift Bezirkswahl V1a Bz beigefügt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlurne(n)

Nachdem alle nicht beanstandeten **weißen** Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt und die ggf. von der Gemeinde gemäß 2.4 überbrachten Wahlbriefe verarbeitet worden waren, wurde die Wahlurne

um Uhr Minuten geöffnet.

Die **weißen** Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Bitte nicht ausfüllen											
Stimmkreis			Gemeinde						Stimmbezirk		
1-3			4-9						10-13		

3.2 Zahl der Wähler

3.2.1 Die **weißen** Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

Stimmzettelumschläge (= Wähler B);
Übertrag dieser Zahl in Abschnitt 4.1 unter B Wähler

3.2.2 Die Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen (Kästchen L) wurden gezählt.

Die Zählung ergab für die

Gemeinde

Die Zählung ergab für die

Gemeinde

Die Zählung ergab für die

Gemeinde

Die Zählung ergab für die

Gemeinde

Bitte nicht ausfüllen	Bitte ausfüllen
Gemeinde	Stimmabgabevermerke Anzahl
14-16	17-20
Stimmabgabevermerke insgesamt:	

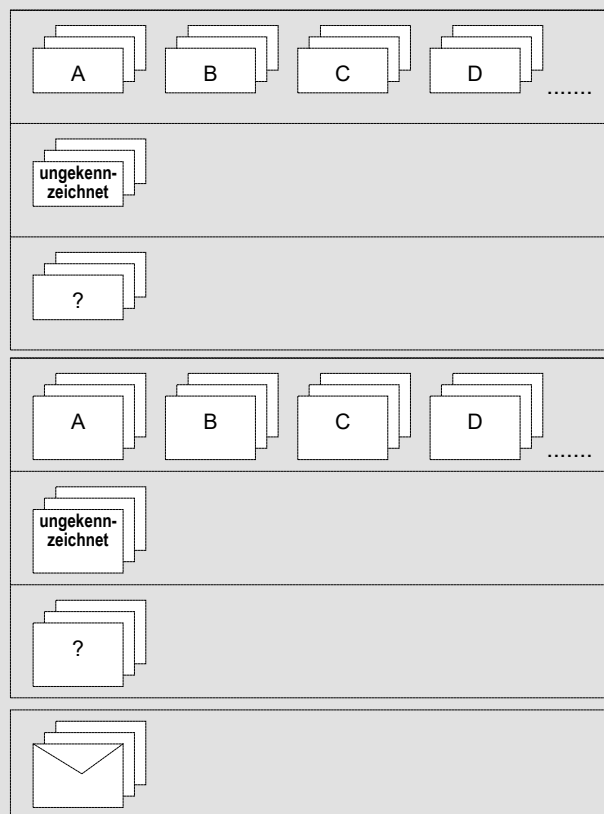
3.2.3 Die Zahl der weißen Stimmzettelumschläge (3.2.1) stimmt mit der Zahl der Stimmabgabevermerke (3.2.2)

- ☐ überein.
- ☐ nicht überein. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.3 Öffnung der weißen Stimmzettelumschläge, Sortierung der kleinen weißen Stimmzettel (A. Erststimme) und der großen weißen Stimmzettel (B. Zweitstimme)

Mehrere Beisitzer öffneten unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, entnahmen die weißen Stimmzettel und bildeten folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behielten:

- kleine** Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde,
- ungekennzeichnete kleine** Stimmzettel,
- kleine** Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war,
- große** Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde,
- ungekennzeichnete große** Stimmzettel,
- große** Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.
- Stimmzettelumschläge, die **keinen**, nur **einen** oder **mehrere** gleichartige Stimmzettel enthielten



3.4 Behandlung der ungekennzeichneten kleinen und großen weißen Stimmzettel (siehe 3.3 Buchst. b und e)

Der Wahlvorsteher prüfte jeweils die Stapel mit den ungekennzeichneten kleinen und großen Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist, und legte sie, getrennt nach kleinen und großen Stimmzetteln, auf einen gesonderten Stapel.

Anzahl der **ungekennzeichneten** weißen Stimmzettel:

kleine:

große:

3.5 Behandlung der weißen Stimmzettelumschläge, die keinen weißen, nur einen weißen oder mehrere gleichartige weiße Stimmzettel enthielten (siehe 3.3 Buchst. g)

Der Wahlvorsteher prüfte den Stapel mit den Stimmzettelumschlägen nach 3.3 Buchst. g, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden.

Stellte sich heraus, dass ein Stimmzettelumschlag keinen weißen Stimmzettel enthielt, wurde auf dem Stimmzettelumschlag „leer“ vermerkt. Enthielt der Stimmzettelumschlag nur einen weißen Stimmzettel, so wurde auf dem Stimmzettelumschlag nach Entnahme des Stimmzettels vermerkt: „kleiner weißer Stimmzettel fehlt“ oder „großer weißer Stimmzettel fehlt“. Die so gekennzeichneten Umschläge wurden fortlaufend nummeriert und von einem Beisitzer verwahrt. Sie wurden bei der Ermittlung der ungültigen Stimmen berücksichtigt. (siehe 3.7.3). Die entnommenen Stimmzettel wurden zu den Stapeln nach 3.3 Buchst. a bis f gelegt.

Befanden sich im weißen Stimmzettelumschlag auch blaue Stimmzettel, so wurde gemäß der WA 2 verfahren. Stellte sich heraus, dass ein Stimmzettelumschlag mehrere gleichartige weiße Stimmzettel enthielt, wurden die Stimmzettel fest (geheftet oder mit Klebeband) miteinander verbunden und zu den Stapeln mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben (vgl. 3.3 Buchst. c oder f), gelegt.

Anzahl der weißen **Stimmzettelumschläge** mit dem Vermerk:

"leer:"

"kleiner weißer Stimmzettel fehlt:"

"großer weißer Stimmzettel fehlt:"

3.6 Behandlung der weißen Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass gaben (siehe 3.3 Buchst. c und f)

Der Wahlvorsteher zeigte den Beisitzern jeden einzelnen Stimmzettel; der Wahlvorstand fasste darüber Beschluss. Den Grund für die Ungültigkeit bzw. Gültigkeit und den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkte der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses.

Die Stimmzettel wurden daraufhin **gesondert** zu den Stimmzettelstapeln mit den gültigen Stimmen (siehe 3.3 Buchst. a bzw. d) oder zu den Stapeln mit den ungültigen Stimmen (siehe 3.4) gelegt, so dass sie später der Wahlniederschrift beigelegt werden konnten.

Anzahl der **beschlussmäßig** behandelten weißen Stimmzettel:

kleine:

große:

3.7 Zählen der Stimmen auf den weißen Stimmzetteln

3.7.1 Arbeitsgruppe A (kleine Stimmzettel)

Zwei Beisitzer zählten unter Aufsicht des Wahlvorstehers unabhängig voneinander je die Zahl der gültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln (A. Erststimme) nach Wahlkreisvorschlägen und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln. Stimmte das zahlenmäßige Ergebnis dieser beiden Zählungen überein, erfolgte der Eintrag in Abschnitt 4.2, stimmte es nicht überein, wurde der Zählvorgang wiederholt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.2 unter D1, D2 usw., C, Spalte Erststimmen, eingetragen.

3.7.2 Arbeitsgruppe B (große Stimmzettel)

Gleichzeitig wurden in gleicher Weise von zwei weiteren Beisitzern unter Aufsicht des Stellvertreters des Wahlvorstehers je die Zahl der gültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln (B. Zweitstimme), getrennt nach Wahlkreisvorschlägen, und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln gezählt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.2 unter D1, D2 usw., C, Spalte Zweitstimmen, eingetragen.

3.7.3 Beim Zählen der ungültigen Stimmen wurden leere weiße Stimmzettelumschläge als eine ungültige Erststimme und als eine ungültige Zweitstimme gewertet. Enthielt der Stimmzettelumschlag nur einen weißen Stimmzettel, so wurde dies als eine ungültige Stimme – hinsichtlich des fehlenden Stimmzettels – gewertet.

3.8 Erste Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Erste Schnellmeldung (V3/BV) übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

Art der Übermittlung

an

Gemeinde/Stimmkreisleiter (Bitte Empfänger eintragen)

übermittelt.

3.9 Auszählen der großen weißen Stimmzettel nach Bewerbern

Für die Auszählung nach Bewerbern wurden

☐ **zwei** Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Mitgliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahlkreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Verwahrung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter.

☐ **drei** Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Mitgliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahlkreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Verwahrung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu je einem Teil dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.

Hierauf sagten diese für jeden einzelnen Stimmzettel getrennt an, für welchen Bewerber aus den Wahlkreislisten oder für welche Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber die Stimme abgegeben wurde.

Jeweils ein Beisitzer oder eine Hilfskraft vermerkte die angesagte Stimmabgabe sofort in der Zählliste für den betreffenden Wahlkreisvorschlag und wiederholte den Aufruf. Jeweils ein weiterer Beisitzer überwachte die ordnungsgemäße Führung der Zählliste.

Die für jeden Wahlkreisvorschlag in Abschnitt 4.2 F in der Zeile „Zweitstimmen insgesamt“ jeweils vermerkte Zahl stimmt mit der entsprechenden Zahl im Abschnitt 4.2 D, Spalte „Zweitstimmen“ überein. Stimmt die Zahlen nicht überein, so wurde der Auszählungsvorgang wiederholt.

Übertrag der Zahlen aus den Zähllisten in
Abschnitt 4.2 F

Vergleich der Zweitstimmenzahlen von Abschnitt 4.2
F mit Abschnitt 4.2 D 1, D 2 usw.

3.10 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Ergebnis des Briefwahlvorstands festgestellt und vom Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt gegeben. Für die Zahlen nach „noch 4.2 Wahlergebnis: (F) (Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber)“ kann (insbesondere, wenn außer dem Wahlvorstand keine anderen Personen im Auszählungsraum anwesend sind) auf die Niederschrift verwiesen werden.

Wahlniederschrift und Vordruck für die Erste Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Erste Schnellmeldung (siehe 3.8) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

Bitte nicht ausfüllen												
												1
Stimmkreis				Gemeinde				Stimmbezirk				Art
1-3				4-9				10-13				14

4. Wahlergebnis

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

4.1 WÄHLER (siehe 3.2)

B	Wähler	07	
---	--------	----	--

4.2 STIMMEN (siehe 3.7 und 3.9)

	Wahlkreisvorschlag		Erststimmen				Zweitstimmen			
	Nr.	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe								
D 1	1		11				41			
D 2	2		12				42			
D 3	3		13				43			
D 4	4		14				44			
D 5	5		15				45			
D 6	6		16				46			
D 7	7		17				47			
D 8	8		18				48			
D 9	9		19				49			
D 10	10		20				50			
D 11	11		21				51			
D 12	12		22				52			
D 13	13		23				53			
D 14	14		24				54			
D 15	15		25				55			
D 16	16		26				56			
D 17	17		27				57			
D	Gültige Stimmen zusammen (D 1 + D 2 usw.)		30				60			
C	Ungültige Stimmen		31				61			
E	Abgegebene Stimmen zusammen (D + C)		32				62			

noch 4.2 Wahlergebnis: (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber ²⁾

Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen
1		2		3		4	

Wahlkreisvorschlag Nr. 1
(Kurzbezeichnung:)

Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

100 *		116		132		148		
101		117		133		149		
102		118		134		150		
103		119		135		151		
104		120		136		152		
105		121		137		153		
106		122		138		154		
107		123		139		155		
108		124		140		156		
109		125		141		157		
110		126		142		158		
111		127		143		159		
112		128		144		160		Summe aus
113		129		145		161		Sp. 1:
114		130		146		162		Sp. 2:
115		131		147		163		Sp. 3:
zus.		zus.		zus.		zus.		Sp. 4:

*) ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): **)

**)Vgl. Abschnitt 4.2 D 1, Spalte Zweitstimmen

2) Die Anzahl der Ordnungsnummern richtet sich nach der Zahl der Abgeordneten im Wahlkreis (Art. 21 Abs. 2 LWG). Sie muss in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend angepasst werden.

Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen
1		2		3		4	

(Kurzbezeichnung:)

Zus.		Zus.		Zus.		Zus.	

Sp. 4:

**) Vgl. Abschnitt 4.2 _____
Spalte Zweitstimmen

G-34 LTW | Seite 10
BWV-11

Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen
1		2		3		4	

(Kurzbezeichnung:)

Zus.		Zus.		Zus.		Zus.	

Sp. 4:

**) Vgl. Abschnitt 4.2 _____
Spalte Zweitstimmen

G-34 LTW | Seite 11
BWV-11

Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen
1		2		3		4	

(Kurzbezeichnung: _____)

Zus.		Zus.		Zus.		Zus.	

Sp. 4:

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): **)

G-34 LTW | Seite 12
BWV-11

Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen
1		2		3		4	

(Kurzbezeichnung:)

Zus.		Zus.		Zus.		Zus.	

Sp. 4:

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): **)

G-34 LTW | Seite 13
BWV-11

Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen
1		2		3		4	

(Kurzbezeichnung: _____)

Zus.		Zus.		Zus.		Zus.	

Sp. 4:

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4):

G-34 LTW | Seite 14
BWV-11

Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen
1		2		3		4	

(Kurzbezeichnung:)

Zus.		Zus.		Zus.		Zus.	

Sp. 4:

**) Vgl. Abschnitt 4.2 _____
Spalte Zweitstimmen

G-34 LTW | Seite 16
BWV-11

Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen
1		2		3		4	

(Kurzbezeichnung:)

ZUS.		ZUS.		ZUS.		ZUS.	

Sp. 4:

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4):

G-34 LTW | Seite 17
BWV-11

Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen
1		2		3		4	

(Kurzbezeichnung:)

Zus.		Zus.		Zus.		Zus.	

Sp. 4:

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4):

G-34 LTW | Seite 18
BWV-11

Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen
1		2		3		4	

(Kurzbezeichnung: _____)

Zus.		Zus.		Zus.		Zus.	

Sp. 4:

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): **)

G-34 LTW | Seite 19
BWV-11

Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen
1		2		3		4	

(Kurzbezeichnung:)

Zus.		Zus.		Zus.		Zus.	

Sp. 4:

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): **)

G-34 LTW | Seite 20
BWV-11

Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen
1		2		3		4	

(Kurzbezeichnung:)

Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

ZUS.		ZUS.		ZUS.		ZUS.	

Summe aus

Sp. 1:

Sp. 2:

Sp. 3:

Sp. 4:

*) ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4):

**) Vgl. Abschnitt 4.2 _____
Spalte Zweitstimmen

2) Die Anzahl der Ordnungsnummern richtet sich nach der Zahl der Abgeordneten im Wahlkreis (Art. 21 Abs. 2 LWG). Sie muss in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend angepasst werden.

Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen
1		2		3		4	

(Kurzbezeichnung:)

ZUS.		ZUS.		ZUS.		ZUS.	

Sp. 4:

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4):

G-34 LTW | Seite 22
BWV-11

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren

Besondere Vorkommnisse bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses (Beispiele):

- Unterbrechungen der Auszählung
- Störungen der Ruhe und Ordnung im Auszählungsraum

☐

waren nicht zu verzeichnen

☐

waren zu verzeichnen. Es wurden Niederschriften angefertigt und als

Anlagen Nr.

beigefügt. In den Niederschriften sind die besonderen Vorkommnisse unter Angabe von Uhrzeit und ggfs. Häufigkeit/Dauer/Zahl näher zu erläutern. Die Gemeinde wurde über besonders bedeutsame Vorgänge informiert.

5.2 Erneute Zählung

Eine erneute Zählung der Stimmen vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift wurde

☐

nicht beantragt (weiter bei Nr. 5.3).

☐

beantragt von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands

Vor- und Familienname

weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3 bis 3.9) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Briefwahlvorstand wurde

☐

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐

berichtigt
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Anwesenheit des Wahlvorstands

Während der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.4 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.5 Versicherung zur Richtigkeit der Wahlniederschrift

Mit der Unterschrift der Mitglieder des Wahlvorstands wird bestätigt, dass die zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen einzelnen Arbeitsschritte entsprechend den Vorgaben dieser Wahlniederschrift erfolgt sind. Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands in der vorliegenden Form durch ihre Unterschrift genehmigt.

Datum

1. Der Wahlvorsteher

2. Der Stellvertreter

3. Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

4.

5.

6.

7.

8.

9.

5.6 Verweigerung der Unterschrift

Die Unterschrift unter der Wahlniederschrift wurde

nicht verweigert.

von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands
verweigert,

Vor- und Familienname(n)

weil

Angabe der Gründe

5.7 Ordnen und Verpacken

Nach Schluss des Wahlgeschäfts verpackte und verschnürte der Wahlvorsteher je für sich die folgenden **weißen** Unterlagen, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind:

- a) Die kleinen Stimmzettel (A. Erststimme) mit gültigen Stimmen, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- b) die großen Stimmzettel (B. Zweitstimme) mit gültigen Stimmen, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- c) die ungekennzeichneten kleinen Stimmzettel,
- d) die ungekennzeichneten großen Stimmzettel,
- e) die durchnummerierten Stimmzettelumschläge, bei denen der Vermerk „kleiner weißer Stimmzettel fehlt“, „großer weißer Stimmzettel fehlt“ oder „leer“ angebracht ist.

Die Pakete wurden versiegelt. Jedes Paket wurde mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlvorstands und der Inhaltsangabe versehen.

5.8 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeinde wurden

am , um Uhr, übergeben

- a) diese Wahl Niederschrift mit Anlagen (beschlussmäßig behandelte **weiße** Stimmzettel, Zähllisten, evtl. Niederschriften über besondere Vorkommnisse) in dem dafür vorgesehenen Versandvordruck V8a bzw. in der Versandtasche T8a,
- b) die Pakete, wie unter 5.7 beschrieben,
- c) die (leeren) **weißen** Stimmzettelumschläge und die (leeren) Wahlbriefumschläge, die nicht der Wahl Niederschrift beigelegt werden.

Der Wahlvorsteher:

Unterschrift des Wahlvorstehers

Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am , um Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.